

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Schierensee**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**  
**vom 31.01.2020**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 7 und Abs. 9, § 9, § 9a und des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Schierensee nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2020 folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt .....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
II. Abschnitt – Anschlussbeiträge – .....	2
§ 2 Grundsatz .....	2
§ 3 Der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke .....	3
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht .....	3
§ 5 Beitragsmaßstab.....	3
§ 6 Beitragssatz.....	6
§ 7 Beitragspflichtige .....	7
§ 8 Vorauszahlungen.....	7
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit .....	7
III. Abschnitt – Haus-Anschlusskosten – .....	7
§ 10 Kostenerstattung.....	7
IV. Abschnitt – Wasserbenutzungsgebühren – .....	8
§ 11 Grundsatz .....	8
§ 12 Gebührenmaßstab .....	8
§ 13 Gebührensätze .....	8
§ 14 Gebührenpflichtige.....	9
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	9
§ 16 Erhebungszeitraum.....	10
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit .....	10

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen –.....	10
§ 18 Auskunftspflicht.....	10
§ 19 Anzeigepflicht .....	11
§ 20 Umsatzsteuer.....	11
§ 21 Datenverarbeitung .....	11
§ 22 Ordnungswidrigkeiten .....	12
§ 23 Inkrafttreten .....	12

## **I. Abschnitt**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (Wasserversorgungsanlage). Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeiträge),
2. Kostenerstattungen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse (Hausanschlusskosten),
3. Benutzungsgebühren zur Deckung der erforderlichen Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

## **II. Abschnitt**

### **– Anschlussbeiträge –**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Anschlussbeiträge decken nicht den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse.

### § 3

#### **Der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem jeweiligen Grundstück einschließlich der betriebsfertigen Fertigstellung des Hausanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### § 5

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je an-

gefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Flächen, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1. - 3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf

dem Grundstück erfolgt,

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Nummer 2 überschritten werden,
5. soweit kein Bebauungsplan besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

6. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nummer 1 oder 2,
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Nummer 8 - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Nummern 1 bis 4. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf auf einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter der anzusetzenden Grundstücksfläche nach § 4 Absatz 2 2,58 €.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **III. Abschnitt**

### **– Haus-Anschlusskosten –**

## **§ 10**

### **Kostenerstattung**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse ist der Gemeinde in der Höhe der von ihr tatsächlich geleisteten Kosten zu erstatten. §§ 7 und 9 Satz 1 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch der Ge-

meinde entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### **IV. Abschnitt** **– Wasserbenutzungsgebühren –**

##### **§ 11**

##### **Grundsatz**

- (1) Zur Deckung der erforderlichen Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Wasserbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage erhoben.

##### **§ 12**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten oder vorgesehenen Wasserzählers (Messeinrichtung).
- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des entnommenen Wassers. Die Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm (m<sup>3</sup>) Wasser.
- (3) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit kein Wasserzähler (Messeinrichtung) eingebaut wurde, eine Pauschale erhoben.

##### **§ 13**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt
  1. für Grundstücke, die über einen Wasserzähler (Messeinrichtung) mit einer Nennleistung von bis zu 10 cbm (m<sup>3</sup>)/h versorgt werden,  
je Anschluss und Monat: 5,00 €
  2. für Grundstücke, die über einen Wasserzähler (Messeinrichtung) mit einer



Nennleistung von über 10 cbm (m<sup>3</sup>)/h versorgt werden,

je Anschluss und Monat: 6,00 €.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,49 € pro cbm (m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers.

(3) Die Pauschale für Bauwasser beträgt, sofern kein Wasserzähler eingebaut wurde

1. für ein Ein- und Zweifamilienhaus 50,00 €,

2. für ein Mehrfamilienhaus 125,00 €.

## **§ 14**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monat auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WBV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 15**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

1. für die Grundgebühr mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses an die Wasserversorgungsanlage einschließlich Wasserzähler (Messeinrichtung) folgt,

2. für die Verbrauchsgebühr mit der Entnahme von Wasser.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde

schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 16**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

## **§ 17**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach dem Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Auf die Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres bzw. Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die über einen vergleichbaren Anschluss im gleichen vorausgegangenen Erhebungszeitraumes entnommen worden ist.

## **V. Abschnitt**

### **– Schlussbestimmungen –**

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 19**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige der Gemeinde hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 20**

### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beträgen, die der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 21**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie des Bauamtes, des Steueramtes und Einwohnermeldeamtes des Amtes Molfsee und aus den Abrechnungsunterlagen Dritter durch das Amt Molfsee zulässig. Das Amt Molfsee darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung

nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Schierensee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.2017 wird gleichzeitig aufgehoben.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes werden Abgabepflichtige durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Schierensee, 31.01.2020

gez. Manfred Kaiser  
Bürgermeister